

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom . . . . . ,  
mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976  
geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGB1.2400-1, wird  
wie folgt geändert:

1. § 80 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Hilflosenzulage beträgt monatlich  
in der Stufe

I . . . . . S 1.145,20

II . . . . . S 1.717,80

III . . . . . S 2.290,40"

Die Höhe der Hilflosenzulage ändert sich jeweils um den Hundert-  
satz, um den sich ein Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V

2. § 85 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Gemeindebeamte hat einen Pensionsbeitrag zu ent-  
richten. Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit vom  
1.1.1978 bis 31.12.1978 5,5 von Hundert, für die Zeit vom  
1.1.1979 bis 31.12.1979 6 von Hundert, für die Zeit vom  
1.1.1980 bis 31.12.1980 6,5 von Hundert und für die Zeit  
vom 1.1.1981 an 7 von Hundert seines Gehaltes, seiner Aus-  
gleichszulage gemäß § 4 Abs.4 lit.a und b GBGO, Verwaltungs-  
dienstzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Zulage gemäß  
§ 21 Abs.1 bis 4 GBGO, seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren,  
Teuerungszulagen und seiner um die halbe Haushaltszulage  
verminderten Sonderzahlung."

3. Im § 110 Abs.1 erhält die Überschrift für die Dienstzweige  
1 bis 31 folgende Fassung:

"Nummer der Dienstzweige: 1 bis 31 Verwendungsgruppen: 1 bis 5"

4. In der Anlage 1 erhält die Nummer 31 folgende Fassung:

"31                    Hilfsarbeiter und Hilfs-                    5"  
                         dienste verschiedener Art

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Jänner 1978 in Kraft.